

von Orléans, wo die kanonistischen Studien im 13. Jahrhundert blühten⁴⁾. Bei Clamecy, Dép. Nièvre, 130 km südöstlich Orléans, liegt übrigens ein kleiner Ort Surgy.

Der Traktat auf fol. 11^c—21^b gehört ebenfalls der im späteren Mittelalter weitverbreiteten, aber noch nicht genügend erforschten Literatur über das Verfahren vor geistlichen Gerichten an. Es ist die Summa *Sedulius adhortationibus tuis*, die unsere Handschrift einem Petrus de Aretia zuweist; tatsächlich aber stammt dieser Traktat von Gratia Aretinus, einem Lehrer des kanonischen Rechts in Arezzo, der sein Werk zwischen 1243 und 1255 verfaßt hat⁵⁾.

Der dritte Teil des Codex (fol. 22^a—29^d) bildet den Quaternio, dem diese Untersuchung vor allem gewidmet ist.

Der vierte Teil (fol. 30^r—121^v; fol. 122 ist auf die Innenseite des hinteren Buchdeckels aufgeklebt), von verschiedenen Händen in klarer und schöner italienischer Kanzleischrift des 13. Jahrhunderts geschrieben, ist zwar in sich keineswegs einheitlich, kann aber nach Inhalt und Entstehung dennoch als Einheit angesprochen werden. Schon R. Elze bemerkte sogleich den besonderen Charakter dieser Blätter: es sind zum Teil zerschnittene Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, deren Text zwar ausradiert, aber stellenweise noch erkennbar ist. Da ein Empfänger von Papsturkunden diese wohl kaum als Material für einen Codex benutzt haben wird, bleibt nur der Schluß übrig, daß es sich hier um Fehlausfertigungen oder aus irgendeinem Grunde nicht abgeschickte Originale handelt, deren Pergament in der päpstlichen Kanzlei selbst als Beschreibstoff für andere Texte verwendet wurde. Auf die Herkunft dieses Teils aus der päpstlichen Kanzlei deutet auch das kleine, zwischen fol. 53^v und 54^r eingeklebte Originalkonzept einer Supplik von Propst und Kapitel des Hospizes der Augustiner-Chorherren am Großen St. Bernhard, das dem Schriftcharakter nach sicher in das 13. Jahrhundert zu datieren ist⁶⁾.

⁴⁾ A. de Foulques de Villaret, L'enseignement des lettres et des sciences dans l'Orléanais depuis les premiers siècles du christianisme jusqu'à la fondation de l'université d'Orléans (1875) S. 128—135; E. M. Meijers, De Universiteit van Orleans in de XIII^e eeuw, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 1 (1918—19) 108—132, 443—488.

⁵⁾ Über Gratia vgl. F. C. von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 5 (1850) 158—161; Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß 6, 131—134. Edition der Summa: Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine ed. F. Bergmann (1842) S. 317—384.

⁶⁾ Eine zu dieser Supplik passende Papsturkunde hat sich leider nicht ermitteln lassen. Herr Prof. A. Largiadèr (Zürich), dem ich an dieser Stelle für liebenswürdige Auskunft danken möchte, hält allenfalls einen Zusammenhang